

Arbeitsmedizin: Die «Mutterschutzverordnung»

Rolf Abderhalden

Arbeitsmedizin Abderhalden, Thun

Kennen Sie die «Mutterschutzverordnung» (SR 822.111.52) [1]? Sie ist seit dem 20. Januar 2001 in Kraft und betrifft Ärzte, die berufstätige schwangere und stillende Frauen betreuen.

Die «Mutterschutzverordnung» hält fest, wie gefährliche und beschwerliche Arbeiten für Schwangere und Stillende im Rahmen einer Risikobeurteilung zu bewerten sind. Sie umschreibt auch Stoffe, Mikroorganismen und besondere Tätigkeiten, die mit einem hohen Gefahrenpotential für Mutter und Kind verbunden sind, und sie soll dazu beitragen, Gesundheitsschutz und Sicherheit für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen zu verbessern. Eine detaillierte Darstellung der «Mutterschutzverordnung» ist kürzlich in der «Schweizerischen Ärztezeitung» erschienen [2].

Meldet sich eine Schwangere zum ersten Mal beim Arzt, so hat dieser gemäss der Verordnung neben den üblichen Routineuntersuchungen auch eine Eignungsbeurteilung vorzunehmen, das heisst, er muss dazu Stellung nehmen, ob die Schwangere an ihrem angestammten Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden darf oder nicht. Dazu hat er neben den Ergebnissen der medizinischen Befunde auch die durch den Betrieb erstellte Risikobeurteilung mit einzubeziehen. Ist eine solche nicht oder nur in ungenügendem Mass vorhanden, so ist der betreuende Arzt gemäss Verordnung gezwungen, ein Beschäftigungsverbot zu erlassen. Plötzlich sieht er sich deshalb mit einer hochkomplexen Aufgabe konfrontiert, für die er kaum ausgebildet worden ist. Kann er denn erkennen, ob die Risikobeurtei-

lung von einer fachlich kompetenten Person erstellt worden ist und ob sie den Anforderungen genügt? Wohl nicht so ohne weiteres! Eine Entscheidung zuhanden des Betriebes muss aber in jedem Fall getroffen werden (geeignet, bedingt geeignet, ungeeignet) und es stellen sich Haftpflichtfragen mit allenfalls unangenehmen Konsequenzen!

Im Gegensatz zum betreuenden Arzt der Schwangeren sind es Arbeitsärzte gewohnt, mit Risikobeurteilungen umzugehen, und sie wissen, wie die Arbeitsplätze in der Praxis aussehen. Auch kennen sie sich in medizinischen Sachverhalten aus, etwa den physiologischen Besonderheiten der Schwangerschaft, und sie wissen ebenfalls um das Problem der diagnostischen Lücke. Arbeitsmediziner sind deshalb dafür prädestiniert, aufgrund ihrer Fachkompetenz diese neue, vom Gesetz auferlegte Aufgabe zu übernehmen und die Schwangere, ihren Arbeitgeber sowie den sie betreuenden Arzt zu unterstützen.

Ist die Risikobeurteilung in Zusammenarbeit mit einem Arbeitsarzt erstellt und von diesem unterzeichnet worden, so kann der die Schwangere betreuende Arzt davon ausgehen, dass sie genügend ist. Auch hat der Betrieb damit seine gesetzliche Pflicht erfüllt. In diesem Fall ist es dem betreuenden Arzt unter Umständen möglich, die Eignung des Arbeitsplatzes für seine Patientin selbständig zu beurteilen. Ergeben sich dennoch Fragen, so steht der zuständige Arbeitsarzt sowohl dem Betrieb als auch der Schwangeren und dem sie betreuenden Kollegen weiterhin für Auskünfte zur Verfügung. Mehr noch, der betreuende Arzt kann sogar verlangen, dass die Schwangere durch den zuständigen Arbeitsarzt beraten wird. Bei der Umsetzung der «Mutterschutzverordnung» lässt sich exemplarisch die vermittelnde Rolle der Arbeitsmedizin zwischen Betrieb, Individuum und behandelndem Kollegen aufzeigen. Denn die Arbeitsmedizin ist eines der wenigen medizinischen Fachgebiete, das über profunde Kenntnisse der Interaktionen zwischen Mensch, Arbeitsplatz und Gesundheit verfügt. Mit dem Arbeitsmediziner als Bindeglied lassen sich zudem viele Fragen der Ethik und des Datenschutzes elegant lösen, gerade auch bei IV-Fällen, im Rahmen des Case Managements usw. Aufgrund neuer Gesetze, der wirtschaftlichen Situation, des Wandels der Arbeit sowie neuer Technologien und nicht zuletzt auch demographischer Veränderungen wird Gesundheit am Arbeitsplatz und mit ihr der Arbeitsmediziner zunehmend wichtiger.



Abbildung 1
Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Schweizerischen Bäcker- und Konditorenmeisterverbandes (SBKV), Bern.

Welche Konsequenzen ergeben sich somit aus der «Mutterschutzverordnung» für den praktischen Arzt und Grundversorger? Der Miteinbezug und die Beurteilung der Arbeitsplatzverhältnisse Schwangerer und allfälliger daraus entstehender Gefährdungen für Mutter und Kind erfordern Fachkenntnisse. Es ist deshalb ratsam, für diese Aufgabe im Zweifelsfall einen Arbeitsmediziner beizuziehen.

Die Umsetzung der «Mutterschutzverordnung» ist für alle schwangeren Arbeitnehmerinnen und ihre Arbeitgeber verpflichtend. Sie macht deutlich, welche Bedeutung heute dem Fachgebiet der Arbeitsmedizin zukommt. Es ist zu wünschen, dass sich junge Kollegen vermehrt dazu entschliessen können, ihre ärztliche Tätigkeit diesem Fachgebiet zu widmen und sich darin weiterbilden zu lassen.

Literatur

- 1 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD). Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) vom 20. März 2001 (Stand: 27. März 2001). Website: www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.111.52.de.pdf.
- 2 Kissling D. Die Mutterschutzverordnung – Herausforderung oder Überforderung? Schweiz Ärztezeitung 2005;86:2615–7.

Dr. med. Rolf Abderhalden
Arbeitsmedizin Abderhalden
Jungfraustrasse 15A
CH-3600 Thun
rabderha@hin.ch